

NIEDERSCHRIFT

zur 17. Sitzung des Gemeinderates
in der 14. Funktionsperiode ab 1954 am Dienstag, den 17. April 2018 um 19.30 Uhr im
Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser
Vbgm. Ulrike Götterer
gfGR Peter Durec
gfGR Peter Pikisch
gfGR Dr. Hansjörg Preiss
gfGR Johanna Riedl
gfGR Ferdinand Szuppin
gfGR Mag. Stephan Weinberger
GR DI Gottfried Arnold
GR Hellfried Florian Aubauer
GR Elisabeth Csekits
GR Ing. Christian Csenar
GR Gerhard Haindl
GR Susanne Halat
GR Heinrich Holzer
GR DI Mag. Angelika Lisa Lackner
GR Gabriela Manninger
GR Harald Mayerhofer
GR Christine Neumann

GR Anita Scherz
GR KR Mag. Kurt Stättner
GR Diego Armando Vizquete Barahona
GR Dr. Amilcar Vizquete Barahona
GR Mag. Dr. Michael Weihs
GR Brigitte Wolf

Abwesend und entschuldigt sind:

Abwesend und nicht entschuldigt sind:

-

Vorsitz: Bgm. Mag. Erich Moser

Schriftführer: AL Carolin Wit

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2018
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2017
6. Kanalbau – punktuelle Sanierung 2018
7. Kanalbau – Sanierung Rudolf von Alt-Weg, Abschnitt Hortigstraße/Bärenkogelweg – Auftrag
 - a) Sanierung in offener Bauweise
 - b) Sanierung in aufgrabungsfreier Bauweise
8. Straßenbau – Sanierung Rudolf von Alt-Weg, Abschnitt Hortigstraße/Bärenkogelweg – Auftrag
9. Errichtung einer Fertigteiltrafostation auf Gstk. 516/1, EZ 950, KG Hinterbrühl
10. Projekt Sauerstiftung –Erstellung der Ausschreibungsunterlagen Bauteile „Betreutes Wohnen“ und „Junges Wohnen“ – Auftragsvergabe
11. Einrichtung eines Servituts über Grstk. 272/26, EZ 165, KG Weissenbach
12. Erweiterung des Aufgabengebietes des Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling) – Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung
13. Beistellung Datenschutzbeauftragter durch Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling)
14. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2018

Kein Einwand, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moser berichtet:

- Vor dem Gemeindeamt wurde ein Behindertenparkplatz errichtet.
- Einladung zur Ortsreinigung am 27.04.2018 um 16 Uhr, Bitte um zahlreiche Teilnahme.
- Der Straßenbereich um das Loch am Kröpfelsteig wurde gesperrt, der Landesgeologe war vor Ort und hat sich ein Bild gemacht. Eventuell ist eine Bohrung notwendig, die Ursache ist noch nicht klar. Weitere Untersuchungen folgen.
- Anders als im letzten Raumordnungsausschuss vereinbart kann die Widmungsangelegenheit in Sachen Sauerstiftung nicht raumordnungsrechtlich vorgezogen werden, da lt. Auskunft des NÖ Landes dies nicht möglich ist. Dies erfolgt nun zeitgleich mit dem örtlichen Entwicklungskonzept. Daher soll der unter Punkt 10 der Tagesordnung zu beschließende Auftrag erst erteilt werden, wenn die Widmung aufgelegt ist.

VbGm. Götterer informiert über Planungen für die Feierlichkeiten anlässlich 55 Jahre Marktgemeinde Hinterbrühl, welche am 16. und 17. Juni 2018 im Beethovenpark stattfinden werden. Am Samstag gibt es eine Darbietung von Bernd Fiebich sowie umfangreiches Kinderprogramm, um 18 Uhr einen Festakt, Musik von den Donauprinzen und eine Tombola. Das Programm am Sonntag beginnt mit einer Feldmesse und den Wienerwaldbläsern sowie zum Frühschoppen die Gruppe Wiener Wahnsinn. Alle Gemeinderäte werden gebeten, einen Geschenkkorb im Wert von ca. € 50,- als Tombolaspense zu leisten. Der Erlös dient einem guten Zweck.

GfGR Szuppin fragt nach, wie die Rampe vor dem Gemeindeamt aussehen soll. Das bestehende Band beim Parkplatz wurde unterbrochen, dies sieht nicht gut aus.

Bgm. Moser informiert, dass der Parkplatz lt. ÖNORM ausgeführt wurde. Die Rampe sollte noch mit einem Stein von Fa. Moldan gemacht werden. Die alte bestehende Rampe war zu steil.

GfGR Szuppin möchte wissen, welche Änderung es bezüglich der bisherigen Gratiserdeaktion gibt.

Bgm. Moser erläutert, dass die Gemeinde bei Natur im Garten beigetreten ist. Hiermit hat sich die Gemeinde bereit erklärt, kein Glyphosat zu verwenden, die Bürger zur Bepflanzung von Baumscheiben zu animieren und dergleichen. Es soll daher nicht nur einfach Erde an alle ausgegeben werden, sondern an jene, die sich zur Pflege von öffentlichen Baumscheiben etc. bereit erklären.

GfGR Szuppin regt an, hier einen Wettbewerb mit Prämierung von Bepflanzungen auszuschreiben.

Bgm. Moser findet diese Idee gut.

GR Manninger fragt nach, wer die Körbe der Gemeinderäte für die Festlichkeiten erstellt.
GR Csekits ersucht, dass jeder diesen Korb selbst bestellt und bringt. Ein Brief der Gemeinde mit genaueren Infos erfolgt noch.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschussobmann Dr. Weihs informiert, dass am 23.03.2018 eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Es fand eine Begehung des Bärenkogelweges statt, wo geplante Baumaßnahmen vor Ort besprochen wurden. Weiters wurde eine Kassenprüfung durchgeführt, die keine Abweichungen ergab. Die Honorarentwicklung der Planungsbüros wurde nachvollziehbar erklärt.

Am 06.04.2018 wurde die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Es gab keine Fragen.

5. Rechnungsabschluss 2017

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Zeit von 26. März bis 09. April 2018 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und wird vom Finanzreferenten GfGR Dr. Preiss eingehend erläutert. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 zu beschließen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig beschlossen.

6. Kanalbau – punktuelle Sanierung 2018

Auf Basis der Sanierungsberichte zu den Bauabschnitten BA 102 und BA 103 sollen 2018 punktuelle Kanalsanierungen des Schmutzwasserkanals durchgeführt werden. Die erforderlichen Arbeiten wurden im nicht offen Verfahren, durch das Ingenieurbüro Zischka GesmbH (GR 30.01.2018, Top 12.b), ausgeschrieben. Hierzu wurden 5 Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen.

Folgende Firmen haben angeboten (inkl. Mwst.):

Rohrsanierung & Bau GmbH	€ 113.874,31
RTi Austrian GmbH	€ 137.288,72
Braumann Tiefbau GmbH	€ 138.446,82
HF-Rohrtechnik GmbH	€ 142.648,48

Der Vergabevorschlag der Fa. Ingenieurbüro Zischka GesmbH lautet auf Fa. Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90, A-4813 Altmünster.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Fa. Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90, A-4813 Altmünster mit den punktuellen Kanalsanierungen 2018, wie oben angeboten, in der Höhe von € 113.874,31 zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig beschlossen.

7. Kanalbau – Sanierung Rudolf von Alt-Weg, Abschnitt Hortigstraße/Bärenkogelweg - Auftrag

a) Sanierung in offener Bauweise

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018 (Top 6.a, 7.a und 8.a) wurden die Grundsatzbeschlüsse für die Generalsanierungen der Straßenzüge Rudolf von Alt-Weg, Bärenkogelweg (Teil 1 und 2) und der Hortigstraße (zwischen Gießhübler Straße und ca. dem Bärenkogelweg) inklusive der Regen- und Schmutzwasserkanalanlagen beschlossen. Die erforderlichen Arbeiten in offener Bauweise wurden im Verfahren für eine Direktvergabe, durch das Büro Zieritz + Partner ZT GmbH (GR 30.01.2018, Top 6.b, 7.b und 8.b), ausgeschrieben. Hierzu wurden 7 Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen.

Folgende Firmen haben angeboten (inkl. MwSt.):

Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b. H.	€ 114.301,26
Bauunternehmung Frühwirth Gesellschaft m.b.H.	€ 118.540,80
Ing. Walter Streit Baugesellschaft m.b.H.	€ 126.554,64
SEIDL Bau GmbH	€ 128.666,39
Pittel + Brausewetter GmbH	€ 134.940,96
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	€ 137.129,88
Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	kein Angebot

Im Zuge des Direktvergabeverfahrens erfolgten mit den beiden Bestbieter Bietergespräche, wobei Nachlässe auf die Angebotssummen vereinbart wurden. Die Angebotssummen der beiden Firmen belaufen sich somit auf

Bauunternehmung Frühwirth Gesellschaft m.b.H.	€ 105.501,31
Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b. H.	€ 108.586,20

Der Vergabevorschlag der Fa. Zieritz + Partner ZT GmbH lautet auf Fa. Bauunternehmung Frühwirth Gesellschaft m.b.H., Dreisteinstraße 1, A-2371 Hinterbrühl.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Fa. Bauunternehmung Frühwirth Gesellschaft m.b.H., Dreisteinstraße 1, A-2371 Hinterbrühl mit den Sanierungsarbeiten, in offener Bauweise, der Regen- und Schmutzwasserkanalanlagen in den Straßenzügen Rudolf von Alt-Weg, Bärenkogelweg Teil 1 und der Hortigstraße (zwischen Gießhübler Straße und ca. dem Bärenkogelweg), wie oben angeboten, in der Höhe von € 105.501,31 zu beauftragen.

Beschluss: Antrag wird einstimmig beschlossen.

b) Sanierung in aufgrabungsfreier Bauweise

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018 (Top 6.a, 7.a und 8.a) wurden die Grundsatzbeschlüsse für die Generalsanierungen der Straßenzüge Rudolf von Alt-Weg, Bärenkogelweg (Teil 1 und 2) und der Hortigstraße (zwischen Gießhübler Straße und ca. dem Bärenkogelweg) inklusive der Regen- und Schmutzwasserkanalanlagen beschlossen. Die erforderlichen Arbeiten in aufgrabungsfreier Bauweise wurden im nicht offenen Verfahren, durch das Büro Zieritz + Partner ZT GmbH (GR 30.01.2018, Top 6.b, 7.b und 8.b), ausgeschrieben. Hierzu wurden 7 Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen.

Folgende Firmen haben angeboten (inkl. MwSt.):

Rohrsanierung & Bau GmbH	€ 281.405,20
STRABAG AG Kanaltechnik	€ 287.221,54
HF-Rohrtechnik GmbH	€ 299.688,83

MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH	€ 305.848,70
Braumann Tiefbau GmbH NL Wien	€ 311.887,16
Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH	€ 316.859,34
Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	kein Angebot

Der Vergabevorschlag der Fa. Zieritz + Partner ZT GmbH lautet auf Fa. Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90, A-4813 Altmünster.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Fa. Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90, A-4813 Altmünster mit den Sanierungsarbeiten, in aufgrabungsfreier Bauweise, der Regen- und Schmutzwasserkanalanlagen in den Straßenzügen Rudolf von Alt-Weg, Bärenkogelweg Teil 1 und der Hortigstraße (zwischen Gießhübler Straße und ca. dem Bärenkogelweg), wie oben angeboten, in der Höhe von € 281.405,20 inkl. Mwst zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

8. Straßenbau – Sanierung Rudolf von Alt-Weg, Abschnitt Hortigstraße/Bärenkogelweg - Auftrag

Die Kontrahentenleistungen für den Straßenbau 2018 - 2020 sollen beauftragt werden. Aus Kostengründen erfolgte die Ausschreibung inklusive der Generalsanierungen der Straßenzüge Rudolf von Alt-Weg, Bärenkogelweg (Teil 1) und der Hortigstraße (zwischen Gießhübler Straße und ca. dem Bärenkogelweg). Die Straßenbauleistungen wurden im nicht offenen Verfahren, durch das Büro Zieritz + Partner ZT GmbH (GR 30.01.2018, Top 6.b, 7.b und 8.b), ausgeschrieben. Hierzu wurden 9 Fachfirmen zur Angebotslegung eingeladen.

Folgende Firmen haben angeboten (inkl. Mwst.):

SEIDL Bau GmbH	€ 282.234,88
Ing. Walter Streit Baugesellschaft m.b.H.	€ 338.287,10
Pittel + Brausewetter GmbH	€ 358.934,92
STRABAG AG	€ 388.336,57
Porr Bau GmbH - Tiefbau	€ 399.701,22
Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.	€ 442.489,78
Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH	keine Angebot
Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	keine Angebot
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	keine Angebot

Der Vergabevorschlag der Fa. Zieritz + Partner ZT GmbH lautet auf Fa. Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, A-2345 Brunn am Gebirge.

Es wurde seitens der Firma Seidl Bau GmbH. ein zusätzliches Angebot für den Einbau eines Asphaltvlieses in der Höhe von € 2.640,-- inkl. Mwst angeboten, welches in diesem Zuge ebenfalls beauftragt werden soll.

Somit ergibt sich eine Gesamtauftragssumme von € 284.874,88 inkl. Mwst.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Fa. Seidl Bau GmbH, Feldstraße 26, A-2345 Brunn am Gebirge mit den Straßenbauarbeiten 2018 (Rudolf von Alt-Weg, Bärenkogelweg Teil 1 und der Hortigstraße (zwischen Gießhübler Straße und ca. dem Bärenkogelweg) und den Kontrahentenleistungen für den Straßenbau 2018 - 2020, sowie dem Einbau eines Asphaltvlieses, wie oben angeboten, in der gesamten Höhe von **€ 284.874,88 inkl. Mwst** zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

9. Errichtung einer Fertigteiltrafostation auf Grstk. 516/1, EZ 950, KG Hinterbrühl

Die Wiener Netze GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Fertigteiltrafostation auf dem Grundstück Nr. 516/1, EZ 950 KG Hinterbrühl (die Liegenschaft befindet sich gegenüber der Hagenauertalstraße 40a, 2372 Gießhübl). Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Hinterbrühl, ist jedoch kein öffentliches Gut und ist derzeit als GP – Grünland Park gewidmet. Das Flächenausmaß der Trafostation beträgt ca. 6 m², die Höhe ca. 1,90 m. Diese Station wird für eine einwandfreie Stromversorgung der Gemeinde Hinterbrühl benötigt. Die Wiener Netze GmbH ersucht um eine Grundstücksbenutzung.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, der Wiener Netze GmbH die Benutzung des Grdstk. 516,1 EZ 90, KG Hinterbrühl, zur Errichtung einer Fertigteiltrafostation für die einwandfreie Stromversorgung der Gemeinde Hinterbrühl, zu gestatten.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

10. Projekt Sauerstiftung – Erstellung der Ausschreibungsunterlagen Bauteile „Betreutes Wohnen“ und „Junges Wohnen“ Auftragsvergabe

Im Ausschuss für Öffentliche Bauten wurde das Projekt bereits besprochen.

Für das Projekt Sauerstiftung wurde von Fa. Bauconsult Bau- und Planungsgesellschaft m.b.H. ein Angebot in der Höhe von € 13.765,50 inkl. MwSt. für das Bauträgerauswahlverfahren gelegt. Die Leistungen der Betreuung umfassen die Grundlagenermittlung sowie die Vorbereitung und Begleitung des Auswahlverfahrens. Nicht enthalten sind die Kosten für den Abbruch des Wettbewerbes.

Der Auftrag an die Fa. Bauconsult soll vorerst nicht erfolgen. Nach Abstimmung mit Büro Friedmann & Aujesky für einen Zeitplan zur Synchronisierung wird die Vergabe voraussichtlich im Sommer erfolgen.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Beauftragung der Fa. Bauconsult Bau- und Planungsgesellschaft m.b.H. mit den Leistungen, wie oben angeboten, in der Höhe von € 13.765,50 inkl. MwSt. zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

11. Einrichtung eines Servituts über Grdstk. 272/26, EZ 165, KG Weissenbach

Der Grundeigentümer der Liegenschaft Grstk. 392, EZ 202, KG Weissenbach benötigt für die Zufahrt zu seinem Grundstück Wassergspreng 8, 2371 Hinterbrühl, ein immerwährendes, uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht über das Grundstück der Marktgemeinde Hinterbrühl Nr. 272/26, EZ 165, KG Weissenbach. Dies soll nun mittels eines Dienstbarkeitsvertrages gewährt werden. (Beilage 1)

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, des Dienstbarkeitsvertrages, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

12. Erweiterung des Aufgabengebietes des Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling) – Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung

Der GVA Mödling führt seit 2012 die Abgabeneinhebung für Gemeinden durch. Die Abgabebereiche sind in § 3 der Satzungen (Aufgaben) lit. a) bis i) angeführt, die Zuordnung der Aufgaben aus den jeweiligen Gemeinden in Anlage A abgebildet.

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 wurde der Beschluss gefasst, dass die Abgabeneinhebung nunmehr auch für die Gemeinde Hennersdorf durchgeführt werde. Die Hundeabgabe war bislang nicht im Aufgabenbereich des GVA Mödling enthalten, da diese Anforderung bislang noch von keiner Gemeinde gestellt wurde. Die Übernahme dieser Aufgabe verändert bzw. erweitert demnach den § 3 der Satzungen – Aufgaben - und erfordert daher die Beschlussfassung der einzelnen Gemeinderäte.

Im Zuge dessen werden gemäß Überprüfung der Gemeindeaufsichtsbehörde IVW3 des Landes NÖ im Mai 2017 folgende Begrifflichkeiten richtig gestellt (siehe dazu auch Bericht der Verbandsversammlung des GVA Mödling vom 26.09.2017):

b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

anstatt b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren

g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

anstatt g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben

Zusätzlich wird der Seuchenvorsorgeabgabe der lit. **h)** zugewiesen.

Es wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung des § 3 – Aufgaben - des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie der Anlage A wie folgt zu (Neuerungen **fett** markiert):

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erfassung und Behandlung des Abfalls im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben;

Ferner vertritt der Gemeindeverband seine Mitglieder in abfall- und umweltrelevanten Angelegenheiten überregional.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der

a) Grundsteuer

*b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanal**benützungsg**ebühren*

c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

d) Kommunalsteuer

e) Lustbarkeitsabgabe

f) Gebrauchsabgabe

g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

*i) **Hundeabgabe***

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (**h**) für die Gemeinden laut Anhang A.

Damit ergibt sich die Anlage A wie folgt:

Anlage A gemäß § 3 Abs. 2:

Abgabenart gemäß § 3 Abs. 2	Gemeinden, für welche die Abgabeneinhebung durchgeführt wird
a) Grundsteuer	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
b)1) Kanallerrichtungsabgaben	
b)2) Kanalbenützungsgebühren	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
c)1) Wasserversorgungsabgaben	
c)2) Wassergebühren	Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf
d) Kommunalsteuer	Guntramsdorf, Hennersdorf
e) Lustbarkeitsabgabe	
f) Gebrauchsabgabe	
g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
h) Seuchenvorsorgeabgabe	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
i) Hundeabgabe	Hennersdorf

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

13. Beistellung Datenschutzbeauftragter durch Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling)

Im Mai 2018 tritt die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird.

Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt

werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

(4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;*
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;*
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;*
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.*
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.*

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling die Beistellung von Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden erfolgen.

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Zustimmung zur Beistellung von Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung zur geben. Einer diesbezüglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling wird die Zustimmung erteilt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

14. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

Bgm. Moser informiert, dass mit den Eigentümern des Hundebriefkastenplatzes Gespräche erfolgten. Es wird hier kein Gewerbe mehr stattfinden. Das Gutachten für die Nutzungsmöglichkeiten wurde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sollte nun hier nicht zeitnah eine Änderung erfolgen, ist auch ein Abbruchauftrag vorstellbar.

GR Lackner fragt nach, was bei der Brücke zur Fa. ECE passiert sei.

Bgm. Moser informiert, dass diese private Brücke abgerissen und dann eingestürzt ist.

GR Lackner fragt an, ob ein Mehrjahresplan für den Radweg besteht.

Bgm. Moser verneint dies. Es gibt Gespräche mit Wr. Neudorf und Mödling zu einer gemeinsamen Umsetzung einer besseren Radroute. Die Kosten für eine Verbesserung werden von einem Ziviltechniker derzeit erhoben. Seitens der Gemeinde Gaaden gibt es leider kein wirkliches Interesse.

GR Lackner fragt nach Neuigkeiten zur Tankstelle.

Bgm. Moser antwortet, dass es hier keine Neuigkeiten gibt. Allerdings ist dies ein Thema im für den nächsten Tag geplanten Raumordnungsausschuss.

GfGR Riedl informiert über große Löcher in der Hundeauslaufzone und ersucht um Reparatur.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.45 Uhr.

Schriftführer
(Carolin Wit)

Vorsitzender
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

AG ÖVP u. Unabhängige
(gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

Unabhängige Bürgerliste
(gfGR Johanna Riedl)

SPÖ Hinterbrühl
(GR Heinrich Holzer)

Die Grünen Hinterbrühl
(gfGR Mag. Stephan Weinberger)